

Eignerstrategie 2022

des Kantons Luzern für die Luzerner Psychiatrie AG

Einleitung

Die Luzerner Psychiatrie AG (Lups AG) stellt im Rahmen der Leistungsaufträge und -vereinbarungen für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner die Spitalversorgung wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sicher (§ 8 Abs. 1 Spitalgesetz [SpG]; SRL Nr. 800a). Die Spitalversorgung umfasst ambulante und stationäre Spitalleistungen sowie weitere Leistungen, welche der Lups AG durch Gesetz, Vertrag, Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarung übertragen werden, wie die Sicherstellung der stationären Notfallversorgung, die Aus- und Weiterbildung, Lehre und Forschung sowie Nebenleistungen (§ 2 SpG). Die Lups AG bietet Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau) an. Der Kanton Luzern gewährleistet mit der Lups AG in der Versorgungsregion der Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden die psychiatrische Versorgung auf hohem Niveau.

Der Kanton Luzern ist gemäss § 8a Abs. 1 SpG Alleinaktionär der Lups AG. Das Aktienkapital von rund 37 Mio. Franken befindet sich im Verwaltungsvermögen.

Neben der Festlegung der Eignerziele wählt der Kanton die Mitglieder und das Präsidium des Verwaltungsrates. Mindestens ein Mitglied wählt der Regierungsrat auf gemeinsamen Vorschlag der Kantone Obwalden und Nidwalden. Eine Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil (§ 14 Abs. 3 SpG).

A Allgemeine Bestimmungen

I. Zweck und Geltungsbereich

Die vorliegende Eignerstrategie wird vom Regierungsrat gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie legt der Regierungsrat die Absicht fest, welche der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung an der Lups AG verfolgt. Die Eignerstrategie enthält die unternehmerischen, wirtschaftlichen, politischen, ökologischen und sozialen Ziele des Kantons als Eigner (Eignerziele) sowie Vorgaben zur Führung, Kontrolle, Effizienz und Transparenz. Diese dienen der Lups AG als Leitplanken, innerhalb deren die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird mindestens alle vier Jahre überprüft.

Sie gilt für alle stationären, intermediären und ambulanten Angebote der Lups AG in der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen und Alterspsychiatrie.

II. Verhältnis zu Gesetz und Statuten

Folgende Erlasse bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation des Unternehmens Lups AG:

- Spitalgesetz vom 11. September 2006 (SRL Nr. 800a),
- Statuten der Luzerner Psychiatrie AG vom 16. Juni 2020,
- Verordnung zum Spitalgesetz vom 22. November 2011 (SRL Nr. 800b),
- Rahmenvertrag der Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden, unterzeichnet am 23. Juni 2016,
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220).

Für das Wohnheim Sonnegarte gelten zusätzlich die Bestimmungen des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 (SEG; SRL Nr. 867) und dessen Ausführungserlasse.

B Ziele des Kantons

I. Unternehmerische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Lups AG

- im Rahmen der jeweiligen Leistungsaufträge und -vereinbarungen eine psychiatrische Versorgung sicherstellt, die wirksam, zweckmässig, wirtschaftlich und konkurrenzfähig ist sowie eine qualitativ hochstehende bedarfsgerechte, flächendeckende Versorgung gewährleistet. Die Lups AG stellt im Rahmen des Leistungsauftrages des Kantons Luzern die institutionelle stationäre, intermediäre und ambulante psychiatrische Versorgung sicher. Sie soll sich weiter als Kompetenzzentrum für Kinder-, Jugend-, Erwachsenen und Alterspsychiatrie etablieren.
- die Versorgung soweit wie möglich gemeindenah und ambulant erbringt. Die Angebote müssen intern (ambulant und stationär) wie auch extern (mit anderen Leistungserbringern) gut vernetzt sein. Es soll eine möglichst integrierte Versorgung angestrebt werden. Kooperationen mit Anbietern innerhalb und ausserhalb des Kantons Luzern sollen gesucht und wo es versorgungspolitisch angezeigt ist eingegangen werden, wenn damit die Wirtschaftlichkeit und/oder Qualität erhöht werden kann.
- die Teilhabe der Luzerner Bevölkerung am medizinischen Fortschritt gewährleistet. Dies unter Berücksichtigung von ethischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Aspekten. Die Lups AG kann dazu im Rahmen des Leistungsauftrages Forschung und Lehre betreiben.
- messbare und am Patientennutzen orientierte medizinische Leistungen anbietet und auch für zusatzversicherte Patientinnen und Patienten attraktiv ist.

II. Wirtschaftliche Ziele

Der Regierungsrat erwartet

- , dass sich die Lups AG hinsichtlich der Kosten (Vollkosten) im niedrigsten Drittel der vergleichbaren Institutionen bewegt.
- eine Finanzierung ohne über die Abgeltung der stationären Spitalbehandlungen hinausgehende Unterstützung des Kantons; vorbehalten bleibt die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss ausdrücklichem Leistungsauftrag des Kantons.
- , dass nicht rückgeführte Unternehmensgewinne zur nachhaltigen Erhaltung und Steigerung des Unternehmenswertes zu verwenden werden.
- eine Dividendenausschüttung im Umfang von maximal der Hälfte des für das entsprechende Jahr von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgesetzten Maximalzinssatzes für Betriebskredite von beteiligten Personen bezogen auf die Höhe des Aktienkapitals (2022: 1,5 %; in jedem Fall maximal 6%). Er berücksichtigt dabei die langfristige finanzielle Entwicklung bzw. den Investitions- und Finanzbedarf der Lups AG.

- eine durchschnittliche und langfristige EBITDAR-Marge von jährlich ≥ 8 Prozent sowie einen Eigenkapitalanteil von ≥ 50 Prozent. Unter Berücksichtigung des Neubau Wohnheim «Sonnegarte» beträgt dieser ≥ 40 Prozent.
- eine durchschnittliche und langfristige Gesamtkapitalrendite (EBIT/Gesamtkapital) von jährlich mindestens 2.5 Prozent. Ab dem Jahr 2025 ist eine Gesamtkapitalrendite von mindestens 4 Prozent anzustreben.
- den Werterhalt des Kernbestandes seiner Immobilien. Die Lups AG hat die ihr vom Kanton übertragenen Immobilien sachgemäss zu unterhalten und zu entwickeln. Die dazu notwendigen Investitionen in Instandhaltung, Instandsetzung sowie Entwicklung müssen finanziell gesichert sein und umgesetzt werden.

Die wirtschaftlichen Ziele gelten für die Lups AG mit allen ihren Standorten in einer konsolidierten Sicht. Die Berechnung der Werte erfolgt nach Konzernrechnungslegung des Kantons Luzern.

Zeichnet sich ab, dass diese wirtschaftlichen Ziele nicht erreicht werden, erwartet der Regierungsrat, dass der Verwaltungsrat im Rahmen seiner Handlungskompetenzen Massnahmen ergreift, um die Zielgrössen zu erreichen. Liegen die notwendigen Massnahmen nicht in seinem Kompetenzbereich, unterbreitet er die Vorschläge über den Dienstweg dem Regierungsrat.

III. Politische/Ökologische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Lups AG

- ihre Tätigkeit auf die Leistungsaufträge und die vorgegebene Spital- und Psychiatrieplanung ausrichtet. Die Tätigkeiten haben primär die Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung der Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden zum Ziel. In der Grundversicherung dürfen keine Patientinnen und Patienten aus andern Kantonen gegenüber Patientinnen und Patienten aus den Kantonen Luzern, Obwalden und Nidwalden bevorzugt werden. Die Patientinnen und Patienten aus den Kantonen Luzern, Obwalden und Nidwalden sind bezüglich Aufnahmebereitschaft gleichgestellt.
- eine ökologische und nachhaltige Energieversorgung und Abfallbewirtschaftung anstrebt. Die Lups AG orientiert sich an den Bedingungen und Auflagen, die für kantonale Anstalten gelten.
- sich für Neubauten an die erhöhten Minimalanforderungen für Bauten von Kanton und Gemeinden («Vorbild öffentliche Hand») gemäss § 26 des Kantonalen Energiegesetzes vom 4. Dezember 2017 (SRL Nr. 773) hält. Das langfristige Ziel ist ein CO₂-neutraler Gebäudepark.
- jeweils im Jahresbericht darlegt, welche Massnahmen die Organisation ergriffen hat oder noch ergreifen wird, um einen Beitrag zum Ziel der Klimaneutralität zu leisten.

IV. Soziale Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die Lups AG

- eine fortschrittliche, sozial verantwortliche, transparente und ethischen Grundsätzen verpflichtete Personalpolitik verfolgt,
- einen wesentlichen Beitrag zur Aus- und Weiterbildung für akademisches und nicht akademisches Personal leistet,
- marktgerechte und attraktive Arbeitsbedingungen anbietet,
- sich aktiv in der Aus- und Weiterbildung engagiert und entsprechende Aus- und Weiterbildungsplätze bereitstellt,
- die Personalpolitik in Absprache mit den Sozialpartnern (PEKO) selbständig festlegt und mit diesen zusammenarbeitet,
- die personalpolitischen Grundsätze des Kantons einhält, soweit sie dazu gesetzlich verpflichtet ist,
- ihr Personal weiterhin im bisherigen Umfang bei der LUPK versichert.

C Vorgaben zur Führung

I. Vorgaben zur Unternehmensorganisation

Der Regierungsrat erwartet, dass

- ihn die Lups AG vor der Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und der Beteiligung an anderen Unternehmen konsultiert.
- sich die Lups AG in einer ihren unternehmerischen Bedürfnissen bestmöglich entsprechenden Unternehmensstruktur organisiert. Soweit die Lups AG sich als Konzern (Holding-Struktur) organisiert und dazu einzelne ihrer Betriebsbereiche (insb. Spitalbetriebe, Immobilien) in rechtlich eigenständige Einheiten überführt, hält sie eine Beteiligung von 100 Prozent an diesen. Ausnahmen für einzelne Bereiche dieser Spitalbetriebe kann der Regierungsrat zulassen, sofern dies der Versorgungssicherheit dient oder zu einer höheren Qualität oder besseren Wirtschaftlichkeit der Versorgung beiträgt. Bei Beteiligungen an Drittunternehmen strebt die Lups AG i.d.R. die Aktienmehrheit an. Zur Sicherstellung der Durchgängigkeit und Durchsetzung der Konzernstrategie soll sie Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in die strategischen Leitungsorgane dieser Konzerngesellschaften entsenden, soweit dies sachlich angezeigt ist und die Mitglieder über die erforderlichen Fachkompetenzen verfügen.

II. Zusammensetzung und Organisation des Verwaltungsrates

Das strategische Leitungsorgan ist der Verwaltungsrat. Er ist unter Wahrung seiner Unabhängigkeit bei der Erarbeitung der Unternehmensstrategie für die Umsetzung der vorliegenden Eignerstrategie besorgt und führt die in Gesetzen und Statuten umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Diese sowie der Präsident oder die Präsidentin werden vom Regierungsrat in der Generalversammlung gewählt und können von der Generalversammlung abberufen werden. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Verwaltungsrat hat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen und regulatorisch vorgeschriebenen Voraussetzungen, insbesondere Fachkenntnisse, Erfahrung und zeitliche Verfügbarkeit aufzuweisen. Innerhalb des Gremiums sollen insbesondere Branchenkenntnisse, Erfahrung in der Unternehmensführung und im politischen Geschehen ausreichend vorhanden sein. Der Verwaltungsrat soll in seiner Mehrheit eine genügende Vertrautheit mit den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen sowie mit der Bevölkerung im Kanton Luzern aufweisen. Der Regierungsrat regelt die Details in einem separaten Anforderungsprofil. Bei der langfristigen Planung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates erwartet der Regierungsrat, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates den Interessen der Lups AG und des Eigners oberste Priorität beimessen. Der Umgang mit Interessenkonflikten richtet sich nach Ziffer 17 des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance. Insbesondere sind Interessenkonflikte transparent zu machen und einzelfallweise zu beurteilen.

Der Kanton regelt seinerseits den Umgang mit Interessenkonflikten in seiner Public Corporate Governance. Gemäss § 8 SpG kann ein Mitglied des Regierungsrates dem Verwaltungsrat angehören. Der Regierungsrat sieht diese Möglichkeit als letztes Mittel in einer Krisensituation und verzichtet bewusst darauf, dauernd eines seiner Mitglieder in den Verwaltungsrat zu entsenden. Ebenso verzichtet der Regierungsrat darauf, Mitglieder des Kantonsrates in den Verwaltungsrat zu wählen.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates ergeben sich aus den aktienrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts und den Statuten der Lups AG.

Der Regierungsrat erwartet von der Lups AG, dass

- sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im Verwaltungsrat vertreten ist, dass der Verwaltungsrat die Abweichung begründet.

- alle Kandidatinnen und Kandidaten vor der Wahl oder Wiederwahl in den Verwaltungsrat einen Betreibungs- und Strafregisterauszug einreichen.

III. Vergütungen

Der Regierungsrat erwartet, dass

- die Entschädigung des Verwaltungsrates (inkl. pauschale Spesen und zusätzliche Spesen sowie übrige Entschädigungen) insgesamt maximal 200'000 Franken beträgt, davon maximal 60'000 Franken für den Präsidenten oder die Präsidentin.
- die Gesamtentschädigung der Geschäftsleitung 1.9 Mio. Franken (inkl. allfälliger Beiträge von Dritten) nicht übersteigt, davon maximal 275'000 Franken für den Direktor oder die Direktorin.
- die oben erwähnten Einzelentschädigungen (zzgl. jene für Mandate in allfälligen Tochtergesellschaften) mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement abgesprochen werden.
- generelle Zulagen sowie Leistungszulagen an Kadermitarbeitende oder von über 5 Prozent des Lohnes an die Mitarbeitenden der Lups AG und von allfälligen Tochtergesellschaften, an denen sie eine Beteiligung von 100 Prozent hält, mit dem Departement abgesprochen werden.
- die Lups AG ihren Ärztinnen und Ärzten keine umsatzabhängigen Entschädigungen ausgerichtet und die Entschädigungen in der Regel den Betrag von 350'000 Franken nicht übersteigen.

D Vorgaben zur Kontrolle

Die Jahresberichterstattung der Lups AG erfolgt durch Publikation ihres Jahres-, Finanz- und Vergütungsberichts.

Das externe Rechnungswesen erfolgt nach Swiss GAAP FER. Die Betriebsbuchhaltung richtet sich nach den Vorgaben von REKOLE.

Der Regierungsrat erwartet, dass

- der Verwaltungsrat ihn jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele gemäss Vorgaben im Leistungsauftrag informiert und ihm den Revisionsbericht und den Management Letter zur Verfügung stellt.
- zwischen dem Eigner und dem Verwaltungsrat mindestens trimesterweise Aussprachen stattfinden.
- dem Gesundheits- und Sozialdepartement das Quartalsreporting gemäss Leistungsauftrag zugestellt wird.
- das Departement rechtzeitig über wichtige Entscheide, Veränderungen und Vorkommnisse informiert wird, bevor sie öffentlich kommuniziert werden.
- dem Departement alle für das Beteiligungscontrolling erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.
- dem Kanton die Daten zur Konsolidierung (Jahresrechnung und Finanzplanung) nach dessen Vorgaben eingereicht werden.
- im Rahmen der Jahresrechnung und Finanzplanung über die Erreichung der wirtschaftlichen Ziele gemäss Ziffer B.II. berichtet wird.
- der Verwaltungsrat dem Departement jährlich eine rollende Investitionsplanung über zehn Jahre abgibt und er dem Regierungsrat eine aktuelle Standort- und Immobilienstrategie mindestens alle vier Jahre zur Genehmigung unterbreitet. Darin sind die Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Ziele gemäss Ziffer B.II aufzuzeigen.
- ihm die Lups AG die ihm als Aktionär zustehenden Auskunfts- und Einsichtsrechte über die Angelegenheiten der Lups AG und ihrer allfälligen Konzerngesellschaften gewährt.

Die Lups AG unterliegt der Aufsicht der Finanzkontrolle des Kantons Luzern (§ 2 Abs. 1c und 2 Finanzkontrollgesetz [FKG]; SRL Nr. 615). Sie unterhält eine interne Revision. Diese ist direkt dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates unterstellt.

E Vorgaben zur Effizienz

Der Regierungsrat erwartet, dass die Lups AG

- die Prozessabläufe kontinuierlich hinterfragt und optimiert.
- ein Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem führt, das jährlich durch die Revisionsstelle überprüft wird.
- die notwendigen Technologien und Innovationen bezieht, um die Effizienz nachhaltig zu steigern.

F Vorgaben zur Transparenz

Der Regierungsrat erwartet von der Lups AG, dass

- er vom Verwaltungsrat über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert wird.
- die Jahresberichte auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht werden.
- im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für das strategische und operative Leitungsorgan publiziert werden.
- im Geschäftsbericht je die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder der strategischen Leitungsorgane und an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Entschädigungen für die Leiterinnen und Leiter dieser Organe ausgewiesen werden.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Protokoll Nr. 750 vom 14. Juni 2022 verabschiedet. Sie ersetzt die Eignerstrategie vom 1. Juni 2021 (Protokoll Nr. 697) und gilt ab 1. Juli 2022.

14. Juni 2022